

Straf rechtspflege zur Feststellung der Wahrheit (§§ 8 und 22) herzuleiten und beinhaltet

- die Pflicht der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege, alle Beweismittel und Tatsachen festzustellen und den Beweis zu führen,
- das Recht des Beschuldigten bzw. Angeklagten, an der Wahrheitsfindung im Strafverfahren mitzuwirken und
- das Verbot, dem Angeklagten bzw. Beschuldigten die Beweisführungspflicht aufzuerlegen.

Die Organe der Strafrechtspflege haben im sozialistischen Staat die Pflicht, strafbare Handlungen aufzudecken und die Schuldigen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Da die strafrechtliche Verantwortlichkeit aber den zweifelsfreien Nachweis der Schuld des Verurteilten als Garantie für die Wahrheit der dem Urteil zugrunde liegenden Erkenntnisse voraussetzt, ist es ihre Aufgabe, den Beweis zu führen und den Nachweis der Schuld des Beschuldigten bzw. Angeklagten zu erbringen.

Eine Abwälzung der Beweisführungspflicht auf den Beschuldigten bzw. Angeklagten deTgestalt, daß dieser seine Unschuld beweisen müßte oder am Nachweis seiner Schuld mitzuwirken hätte, wäre ein eklatanter Verstoß gegen das Verfassungsprinzip der Präsomtion der Unschuld. Die Übertragung der Beweisführungspflicht auf den Beschuldigten bzw. Angeklagten wird deshalb in § 8 Abs. 2 ausdrücklich verboten.

Deshalb stellt das Oberste Gericht der DDR in seinem Urteil vom 3. 9. 1968 ausdrücklich fest: „Geht das Gericht im Urteil davon aus, der Angeklagte habe konkrete Beweise für die Unglaubwürdigkeit eines Zeugen nicht erbringen können, so verletzt es damit den Grundsatz der Beweisführungspflicht, weil es dem Angeklagten eine Verpflichtung zum Nachweis seiner Unschuld auferlegt.“²⁶

Mit diesem Grundsatz wird im sozialistischen Strafverfahren wesentlich dazu beigetragen, eine einseitige Orientierung auf die Verurteilung eines Beschuldigten bzw. Angeklagten zu verhindern.

Im Interesse der Gewinnung wahrer Erkenntnisse im Strafverfahren wird gleichzeitig die volle Subjektstellung des Beschuldigten bzw. Angeklagten gesichert, indem in

§ 8 Abs. 2 Satz 1 ausdrücklich sein Recht festgelegt ist, an der Feststellung der Wahrheit mitzuwirken. Aus diesem Recht darf jedoch in keinem Fall eine Pflicht zur Mitwirkung abgeleitet werden.

Aus der Beweisführungspflicht der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege und aus dem Verbot der Übertragung der Beweisführungspflicht auf den Angeklagten resultiert auch die Möglichkeit, daß sich der Beschuldigte bzw. Angeklagte zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen nicht äußert und jede Einlassung zur Sache verweigert. Dieser Umstand darf nicht als Tatsache für den Beweis seiner Unschuld verwendet werden.

Aus dem Recht des Beschuldigten oder Angeklagten, an der Gewinnung wahrer Erkenntnisse mitzuwirken, und aus der Beweisführungspflicht der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege ergibt sich im Zusammenhang mit der Beweisregel „in dubio pro reo“ eine Besonderheit für die den Beschuldigten oder Angeklagten entlastenden Einlassungen. Diesen muß nämlich so lange Wahrheit unterstellt werden, bis von den Organen der sozialistischen Strafrechtspflege bewiesen wird, daß sie falsch sind. Es ist unzulässig, sie mit dem Begriff der Schutzbehauptung zurückzuweisen, ohne sie exakt zu widerlegen. Widerlegt ist ein Verteidigungsvorbringen des Beschuldigten und Angeklagten nur dann, wenn der Beweis erbracht ist, daß es falsch ist. Der Begriff der „Schutzbehauptung“ ist auch insofern kein Beweisgrund gegen die Wahrheit einer Behauptung des Beschuldigten oder Angeklagten, als es ihm im Strafverfahren unbenommen ist, zu seinem Schutz Behauptungen aufzustellen. Ihr Wahrheitswert muß auch in diesem Falle letztlich vom Gericht bewiesen werden. Das ist durchaus auch auf indirektem Wege möglich, wenn z. B. eine Alibibehauptung des Beschuldigten oder Angeklagten widerlegt wird, indem der Beweis erbracht wird, daß er sich zur Tatzeit am Tatort aufgehalten hat. Diese Möglichkeiten entbinden jedoch nicht von der Pflicht, die Behauptungen des Beschuldigten bzw. Angeklagten zu prüfen und zu widerlegen.

26 „OG-Urteil vom 3. 9. 1968“, Neue Justiz, 1968/20, S. 638.